

XXI. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Von Entscheidungen, in denen für die Handhabung der Baupolizei wichtige Rechtsanschauungen der Oberbehörden ausgesprochen wurden und von Anordnungen allgemeiner Natur, die seitens der Gemeindevertretung und Verwaltung, beziehungsweise, seitens des Magistrates auf diesem Gebiete getroffen wurden, sind folgende besonders hervorzuheben:

Die im Jahre 1899 herabgelangte Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. December 1898, Z. 6817, in der ausgesprochen wurde, daß der Bauconsens ein dauernd für das Bauobject selbst gesetzter Rechtsact ist, so daß dessen Bestimmungen (Verbindlichkeiten) nicht nur für den ersten Bauherrn, sondern auch für seine Nachfolger im Besitze der Realität bindend bleiben.

Die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 1899, Z. 4607 ex 1898, mit der anlässlich eines einzelnen Falles ausgesprochen wurde, daß neue, zur künftigen Durchführung in Aussicht genommene Niveaubestimmungen keine unmittelbare Wirkung auf die Rechte Dritter ausüben, sondern daß eine solche Wirkung erst dann eintreten könne, wenn aus einem in der Bauordnung gegebenen Anlasse das Niveau bestimmt oder einem bereits consentierten Bau gegenüber die Inangriffnahme einer Änderung des Niveaus beschlossen werde.

Andererseits erklärte der k. k. Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 17. Februar 1899, Z. 1161, daß dem Hausbesitzer ein Recht auf den Bestand seines bauconsensmäßig hergestellten Hauses, sowie auch auf einen besonderen, durch die Anlage des Baues bedingten und bestimmten Gebrauch der Straßen zustehe.

In dem Erkenntnisse desselben Gerichtshofes vom 26. Mai 1899, Z. 3899, wurde erklärt, daß die vorzugsweise Bestimmung einzelner Gemeindegebietstheile zur Anlage von Industriebauten die Errichtung von solchen im übrigen Gemeindegebiete nicht ausschließe.

Von großer principieller Wichtigkeit für die Gemeinde war die mit Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 21. October 1899, Z. 8334, ausgesprochene Rechtsanschauung, daß die Ausführung von Erkern und sonstigen Vorbauten, die über die Baulinie vorragen, der Zustimmung der Gemeinde als Eigenthümerin des unterhalb der Vorbauten befindlichen Straßengrundes bedürfe, und daß letztere die Zustimmung an Bedingungen knüpfen oder auch versagen könne, da unter die Bestimmung des § 60, Absatz 1 der Bauordnung nicht nur jene Vorsprünge fallen, die im Straßenniveau beginnen.

Infolge dieses Erkenntnisses erlosch der Stadtrathsbeschluss vom 23. März 1900, wonach die Bewilligung zur Herstellung von Erkern oder gedeckten Loggien nur dann erteilt wird, wenn der Bauwerber die Ausladefläche derselben im dreifachen Ausmaße von dem zur Straßenverbreiterung abzutretenden und schadlos zu haltenden Grunde in Abzug zu bringen bereit ist oder, wo eine Schadloshaltung nicht in Frage

kommt, einen dem Grundwerte der betreffenden Ausladefläche entsprechenden Betrag erlegt. Bezüglich anderer Vorbauten wurde die Entscheidung für den einzelnen Fall vorbehalten.

Hinsichtlich der Risalite hatte der Stadtrath bereits mit Beschluß vom 17. Februar 1899 den Magistrat beauftragt, Ansuchen um Bewilligung von solchen behufs Ertheilung der Zustimmung nur dann vorzulegen, wenn über die Schadloshaltung für den zur Straßenverbreiterung abzutretenden Grund ein Übereinkommen getroffen wurde.

Endlich ist zufolge Präsidial-Auftrages vom 7. October 1899, Z. 9960, in die Verhandlungen über die Schadloshaltung für abzutretenden Straßengrund auch die Frage der Bewilligung etwaiger Geschäftsportale einzubeziehen.

Nicht minder wichtig als die zuletzt angeführte Entscheidung des Verwaltungsgeschichtshofes war auch jene vom 30. Juni 1899, Z. 5400, mit welcher in Bestätigung der Rechtsanschauung des Magistrates erklärt wurde, daß eine noch nicht in der vollen Breite eröffnete neue Gasse nicht als bestehende Gasse gemäß § 3, lit. b der Bauordnung aufzufassen sei, sonach in einem solchen Falle das charakteristische Merkmal einer Parcellierung vorliege.

In diesem Erkenntnisse findet sich auch der Ausspruch, daß die formelle und ausdrückliche „Beantragung“ einer Straßenführung (§ 3, lit. a, Bauordnung) seitens der Partei durch die thatsächliche Inangriffnahme der Grundabtheilung ersetzt werde.

Minder günstig für die Gemeinde lautete die Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 10. März 1899, Z. 1631, in Sachen der Realität C.-Z. 1154 (Landstraße) Sr. k. u. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Friedrich; in diesem Falle wurde der thatsächliche Bestand einer Straße als Merkmal der Unterabtheilung dem rechtlichen Bestande einer solchen gleichgestellt.

Einen eigenartigen Unterschied in der Frage, wie die Höhe der Schadloshaltung zu erheben sei, constituirte das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 28. Juli 1899, C $\frac{3985}{18}$ / 94. Hier wurde aus der Stillföhrung des § 9 der Bauordnung abgeleitet, daß die Werterhöhung des verbleibenden Grundstückes dem durch die Straßengrundabtretung erwachsenden Schaden gegenüber nur dann in Anrechnung zu bringen sei, wenn der abzutretende Grund nicht Baugrund war.

Mit Statthaltereierlaß vom 29. December 1899, Z. 120.677, wurde der Bauconsens für einen beim k. u. k. Thierarznei-Institute zu errichtenden klinischen Stall versagt, weil derselbe auf künftigen Straßengrund zu stehen gekommen wäre.

Der Gemeinderathsbeschluß vom 3. März 1899 ergänzte den Beschluß derselben Körperschaft vom 24. März 1893 durch Feststellung eines proportionalen Verhältnisses zwischen Frontlänge und Seitenabständen bei der sogenannten „freistehenden Bauungsweise“.

Mit Magistratsbeschluß vom 30. März 1899, Z. 17.655, wurde in einem einzelnen Falle die Erhebung des Wertes von Realitäten durch die städtischen Ämter für auswärtige Behörden abgelehnt.

Über die gewerbliche Qualifikation der „Bauunternehmer“ erlosß der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1899, Z. 38.978 ex 1898, in dem auch Aufträge zur Hintanhaltung der Deckung des unbefugten Betriebes von Bauwerken seitens solcher Unternehmer durch selbständige Baugewerbetreibende enthalten waren.

Zufolge Statthaltereierlasses vom 1. August 1899, Z. 63.334, dürfen Anlagen für Schornsteine, Ringöfen und Dampfkessleinmauerungen nicht durch eine dieselben projectierende ausländische Firma, sondern nur von einem befugten einheimischen Gewerbetreibenden hergestellt werden und ist zu überwachen, daß nicht etwa ein unbefugter Gewerbebetrieb jener Firmen unter Deckung stattfindet.

Mit Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 16. Mai 1899, Z. 188, wurde in einem Falle ausgesprochen, daß „Patent-Gewölbe“ die vorgeschriebene Schuttlage und den feuer sichereren Belag bei Fußböden erzeugen.

Dieselbe Behörde entschied zufolge Erlasses vom 23. Mai 1899, Z. 11, daß eine nicht bis zur Decke reichende Holzwand nicht als Scheidewand anzusehen sei, zu deren Ausführung eine Baubewilligung erforderlich wäre.

Nach dem Erlasse der Baudeputation vom 11. November 1899, Z. 118, ist der Recurs bei behördlichen Entscheidungen nur den nach dem Gesetze berechtigten Personen offen zu lassen, also bei baubehördlichen Entscheidungen nicht auch dem mit der Bauausführung betrauten Professionisten.

Der Präsidialerlass vom 14. October 1899, Z. 10.240, ordnete an, daß bei Feststellung der Grundmauern (Fundamentbeschau) zu erheben ist, ob die vorgezeichnete Baulinie eingehalten wurde.

Mit Magistratsdecret vom 30. November 1899, Z. 181.756, wurde entsprechend der vom k. k. Eisenbahnministerium getheilten Ansicht, daß bei Bauausführungen in Straßen, durch welche elektrische Bahnen laufen, von einem Feuerrayon der letzteren nicht die Rede sein könne, die Anordnung getroffen, daß die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen auch den bezüglichlichen Bauverhandlungen nicht beizuziehen sei. Jedoch wurden in diesem Decrete zugleich Verfügungen zur Sicherung der elektrischen Bahnen und ihres Betriebes gegen Störungen durch die Bauarbeiten erlassen.

Das Magistratsdecret vom 6. December 1899, Z. 119.605, sprach aus, daß Ummantelungen glattwandiger Heizkörper bei Niederdruckdampfheizungen nicht gefordert werden. —

Im Berichtsjahre ist auch wieder die Zulassung verschiedener Baumaterialien im Sinne des § 37 (letzter Absatz) der Bauordnung erfolgt; hiebei wurden stets die aus bau- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten nothwendigen Bedingungen gestellt. Erwähnenswert sind folgende Zulassungs-Erklärungen:

Magistratsdecret vom 15. April 1899, Z. 144.824/1898, bezüglich des von der Firma H. Ph. Waagner erzeugten Tragneßbleches bei Herstellung von Decken und Abtheilungswänden aus Portlandcement-Beton;

Magistratsdecret vom 26. April 1899, Z. 221.120 ex 1898, betreffend die von Wilhelm Schückher erzeugten Platten aus Gips und Kesselschlacke;

Magistratsdecret vom 6. Mai 1899, Z. 82.910, bezüglich der von der Firma G. A. Bayß & Co. erzeugten Deckenconstructionen aus Beton mit Runderisen-Einlagen;

Magistratsdecret vom 31. Mai 1899, Z. 50.594, betreffend die von Adolf Kiefer erzeugten Kunstgussbausteine (ausgelochte Gips-schlackensteine);

Magistratsdecret vom 3. August 1899, Z. 83.427, betreffend die von Wilhelm Schückher hergestellten Platten mit seitlichen Wülsten und Rinnen;

Magistratsdecret vom 3. August 1899, Z. 17.839, betreffend die Kyalolithplatten der Firma Bernhuber & Schenk, die als feuer sichereres Materiale im allgemeinen

nicht anerkannt, jedoch als Ersatz der Stufadorung von Holzwänden und als Belag von Küchenfußböden bedingungsweise zugelassen wurden;

Magistratsdecret vom 17. September 1899, Z. 141.285, betreffend die Verwendung von Klinkerziegeln der fürstl. Liechtenstein'schen Thonwaren- und Ziegelfabrik;

Magistratsdecret vom 13. November 1899, Z. 127.711, betreffend die Beton-Eisenconstructions nach dem System Hennebique.

Auf Gerüst-Constructions bezogen sich die Magistratsdecrete vom 15. Mai 1899, Z. 6875, welches die Verwendung zerlegbarer Leitern des Francesco Zentilomo zur Herstellung von Montierungsgerüsten bei Reparaturen und Färbelungen für zulässig erklärte, und vom 9. Juni 1899, Z. 92.195, womit die Verwendung von Wilhelm Böhm'schen Sicherheitsleitern (Modell II) gestattet wurde.

B. Bauhätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Um in Kurzem einen Überblick über die Entwicklung der Bauhätigkeit im Berichtsjahre zu gewähren, seien folgende Zusammenstellungen vorgeführt, denen auch die entsprechenden Daten des Jahres 1898 beigegeben sind.

Es wurden behördlich genehmigt:

	im Jahre	
	1898	1899
Neubauten	814	695
Umbauten	166	244
Zubauten	621	649
Aufbauten	96	110
Adaptierungen	2394	2998
Planauswechslungen	719	932
Baulinien-Bestimmungen	64	104
Parcellierungen	44	58
Unterabtheilungen	105	136
Straßenniveau-Bestimmungen	17	33

Nach den Bezirken I bis IX*) und X bis XIX getrennt entfielen im Jahre 1899 auf die Bezirke

	I bis IX X bis XIX:	
	I bis IX	X bis XIX:
Neubauten	223	472
Umbauten	131	113
Zubauten	271	378
Aufbauten	22	88
Adaptierungen	1521	1477
Planauswechslungen	588	344
Baulinien-Bestimmungen	31	73
Parcellierungen	24	34
Unterabtheilungen	57	79
Straßenniveau-Bestimmungen	7	26

*) Der XX. Bezirk war im Berichtsjahre noch ein Bestandtheil des II. Bezirkes.

Von den genehmigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten sowie Adaptierungen betrafen:

	1898	1899
Industriebauten in isolierter Lage	22	11
„ in nicht isolierter Lage	105	122
Betriebsanlagen	778	952
Hieron entfielen im Jahre 1899		
	auf die Bezirke	
	I bis IX X bis XIX:	
Industriebauten in isolierter Lage	—	11
„ in nicht isolierter Lage	21	101
Betriebsanlagen	377	575

Benützungsbewilligungen wurden 3359 im Jahre 1899 gegen 3010 im Jahre 1898 erteilt.

1815 der im Jahre 1899 erteilten Bewilligungen betrafen die Bezirke I bis IX, 1544 die Bezirke X bis XIX.

Der Zuwachs an Gebäuden betrug:

	im Jahre	
	1898	1899
durch Neubauten	568	603
durch Umbauten	166	182
im ganzen	734	785

Der Abfall durch Demolierung betrug 236 gegen 217 im Jahre 1898.

Daher ergibt sich ein Überschuss des Zuwachses über den Abfall von 549 gegen 517 im Vorjahre.

Thatsächlich ausgeführt wurden ferner:

	im Jahre	
	1898	1899
Umbauten einzelner Gebäudetheile	25	15
Demolierungen einzelner Gebäudetheile	50	52
Zubauten	350	358
Aufbauten	75	100

Von den 1263 Häusern mit 18jähriger Steuerfreiheit waren bis Ende 1899 umgebaut im I. Bezirke 57, in den Bezirken II bis IX 243, in den Bezirken X bis XIX 97, daher zusammen 397.

Zu Ende des Jahres 1899 waren 13.00 Percent des Gemeindegebietes verbaut, gegen 12.85 Percent zu Ende des Jahres 1898.

Das verbaute Gebiet umfaßte:

	im Jahre	
	1898	1899
Häuser	32.524	33.054
Wohnungen	368.207	381.372
Wohnungsbestandtheile	1.179.560	1.219.885

342 consentierte Bauten waren zu Ende des Berichtsjahres noch nicht fertiggestellt. Sie sind in obiger Gesamtzahl der Häuser mit inbegriffen.

Im übrigen wird auf das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien verwiesen.

Von wichtigeren Bauten des Jahres 1899 sind zu nennen:

Im I. Bezirke: Gebäude für das k. u. k. Hof- und Staatsarchiv auf dem Ballhausplaz (Bauconsens);

im II. Bezirke: Erweiterung des Palais im k. u. k. Augarten; Bau des k. k. Polizei-Commissariates im Prater (Ausstellungsstraße); Bau der 2. k. k. Staats-Ober-Realschule in der Unterbergergasse;

im III. Bezirke: der neue Trakt der Großmarkthalle (Fleischhallen) an der Invalidenstrasse;

im IV. Bezirke: Umbau der Häuser an der Wiedner Hauptstraße, zwischen der Schleimühlgasse und verlängerten Paulanergasse, womit die Eröffnung der letzteren verbunden war;

im VI. Bezirke: der Bau des Straßenhofes „Agydihof“, Gumpendorferstraße Nr. 94 und 96; der Bau der Häuser Nr. 38 und 40 Magdalenenstraße mit den modernen Facaden des Oberbaurathes Wagner;

im VII. Bezirke: der Bau des Hauses Kaiserstraße 61, womit die Eröffnung der Randlgasse zwischen Kaiserstraße und Gürtelstraße verbunden war;

im IX. Bezirke: Bau des „Pazmaneu“ in der Waisenhausgasse und der Canisiuskirche nebst Vereinshaus in der Lustkandl- und Canisiusgasse; Bau des Schwandner'schen Stiftungshauses, Servitengasse 12;

im X. Bezirke: Bau der Kirche und des Pfarrhofes auf dem Antonöplaz;

im XI. Bezirke: Bau eines städtischen Volksbades in der Geißelbergstraße;

im XIII. Bezirke: Bau eines k. k. Staatsgymnasiums in der Fichtner- und Leopold Müllergasse (Unter-St. Veit);

im XIV. Bezirke: Bau eines Beamtenhauses für das k. k. Kaiserin Elisabeth-Spital.

Als wichtigere Industriebauten aus dem Berichtsjahre können bezeichnet werden:

Im III. Bezirke: die neue Kühlanlage und die Albuminfabrik im Schlachthause St. Marx;

im VII. Bezirke: der Neubau der Holzhausen'schen Buchdruckerei in der Randlgasse;

im X. Bezirke: die Feilenfabrik von Rudolf Schmidt & Comp., Himbergerstraße Nr. 181; die Dampfstischlerei von J. Weiß & Sohn in der Bernhardtsthalgasse;

im XI. Bezirke: ein Zubau zu Friber's Malzfabrik, Mailergasse Nr. 5;

im XIII. Bezirke: die Sargfabrik der Firma Maschner & Söhne, Maschnergasse Nr. 10;

im XIX. Bezirke: Zubau eines Kesselhauses zur k. k. Schwefelsäurefabrik, Unter-Heiligenstadt; Zubauten (Dampfschornstein und Kühlanlage) zum Grinzinger Bräuhaus.

Von Baulinien-Bestimmungen, beziehungsweise =Änderungen seien hier erwähnt:

Im I. Bezirke: Für Theile der Grünangergasse, Kumpfgasse und Singerstraße, dann für die Wolfengasse, den Ballhaus- und Minoritenplatz, Bauern- und Wildpretmarkt und die Brandstätte;

im II. Bezirke: für die Donauregulierungsgründe zwischen der Borgarten-, Wehli-, Engerthstraße und dem Handelsquai; für die Donauregulierungsgründe (Baublöcke IV B, V A und VI A) zur Erweiterung des Brigittenauer Bahnhofes; für die Parkanlage nächst der Brigittakapelle; für die Greifeneckergasse;

im III. Bezirke: Änderungen für die Baublöcke X und XI am Heumarkte; Genehmigung des Regulierungsplanes für das Gebiet zwischen der Leonhardgasse, Baumgasse, Reinergergasse und Hainburgerstraße, beziehungsweise Luft- und Wällischgasse;

im V. Bezirke: Bestimmung der Baulinie für Theile der Margarethenzeile; Genehmigung des Regulierungsplanes für das Gebiet im V. und XII. Bezirke zwischen der Gürtelstraße, der Südbahn, der Ruckergasse und dem Wienflusse;

im VI. Bezirke: für die verlängerte Theobald- und Kahlgasse; für Theile der Mariahilferzeile;

im VII. Bezirke: für die Bernardgasse, zwischen der Kaiserstraße und Payerlgasse;

im VIII. Bezirke: für die Landesgerichtsstraße Nr. 1 bis 21; für einen weiteren Theil dieses Bezirkes unter Durchführung der Pfeilgasse;

im IX. Bezirke: Bestimmung, beziehungsweise Änderung der Baulinien für die Rußsdorferstraße, Augasse und Liechtensteinstraße; dann für die Alserstraße, Spitalgasse, Schwarzspanierstraße, Garnisonsgasse (Gebiet der Alserkaserne und des allgemeinen Krankenhauses); für die Verjorgungshausgasse, Senfengasse, Währingerstraße, Van Swietengasse (einschließlich des Gebietes der alten Tabakregie); für die Roßsauerländer und den Platz um die Trödlerhalle; für das Gebiet zwischen dem Franz Josefs-Bahnhofe, der Alserbachstraße und der Spittelauerländer;

im X. Bezirke: Bestimmung der den Antonplatz begrenzenden Straßenzüge; Baulinienbestimmung für das Gebiet zwischen dem Brunnweg und der Layenburgerstraße; für die Secundärstraßen II, III, V und VI des Gebietes südwestlich des ehemaligen Fortificationswerkes am Laaerberge;

im III. und XI. Bezirke: Platzbestimmung zwischen der Drischützgasse, Lory- und Geißelbergstraße; Baulinienbestimmung für die sogenannten „Landen“ zwischen der Kavelinggasse, der 6. Landengasse und dem Staatsbahndamme; Bestimmung, beziehungsweise Abänderung hinsichtlich des Theilregulierungsplanes für das Gebiet zwischen der Schlachthausbahn, der Staatsbahn, der Simmeringer Hauptstraße und der Gürtelstraße;

im III., X. und XI. Bezirke: Genehmigung des Regulierungsplanes für das Gebiet zwischen der Verbindungsbahn, der Aspangbahn, der Staatseisenbahn, der Hauffgasse und der Triesterstraße (innerhalb 1000 m südlich von der Inzersdorferstraße);

im XII. und X. Bezirke: Principielle Baulinienbestimmung für die Straßen I und II zwischen der Eichenstraße, Triesterstraße und Wienerbergstraße;

im XII. Bezirke: Baulinienbestimmung für einen neuen Straßenzug von D.-Nr. 103 Schönbrunnerstraße zur Kreuzung der Arndtstraße mit der Grieshofgasse; Bestimmung, beziehungsweise Änderung der Baulinien für das Gebiet zwischen der Breitenfurterstraße, Wienerbergstraße und der Hezendorferstraße;

im XIII. Bezirke: Baulinienbestimmung für eine neue Straße parallel zur Spallartgasse, für einen neuen Platz und eine Verbindungsstraße zwischen letzterem und der Breitenfurterstraße; principielle Genehmigung des Regulierungsprojectes für das Gebiet zwischen der Linzerstraße, Hochsahengasse, der Westbahn und der Deutschordenstraße; Genehmigung des Regulierungsplanes für das Gebiet zwischen der Hütteldorferstraße, dem Ameisbache, der Straße VI und der Friedhofstraße; Bestimmung, beziehungsweise Änderung der Baulinien für das Gebiet zwischen dem Ober-St. Veiter Friedhofe, der Jagdschloßgasse, dem Girzenberge und der Schweizerthalstraße; Bestimmung der Baulinien für das Gebiet zwischen der Kuhofstraße, der Verbindungsbahn, der verlängerten Reich- und der Sommergasse;

im XIV. Bezirke: Baulinienbestimmung für die neuen Straßen I und II und für einen Platz in dem Häuserblocke zwischen der Diefenbach-, Storchengasse, Ullmannstraße und Stieggasse;

im XVI. Bezirke: Bestimmung der Baulinien für die Wilhelminenstraße oberhalb D.-Nr. 152 bis zur Einmündung in die Savoyenstraße, dann für einen Theil der letzteren und für eine neue Verbindungsstraße zwischen beiden Straßen; für die Umgebung der Pfarrkirche in Neulerchenfeld;

im XVII. Bezirke: Baulinienabänderungen für Theile der Sauter-, Watt-, Weißgasse und Ottakringerstraße (zwischen der Veronikagasse und Gürtelstraße);

im XVIII. Bezirke: Baulinienbestimmung für eine Verbindungsstraße zwischen dem Währinger-Gürtel (Haltestelle Nußdorferstraße der Stadtbahn) und der verlängerten Hasenauerstraße; für sechs neue Straßenzüge und fünf neue Plätze in dem Gebiete zwischen der Agnesgasse, Rathstraße, der Straße „Neustift am Walde“, der Hameaustraße, der Keilwerthgasse, der Gemeindegrenze und der Zierleitengasse;

im XVIII. und XIX. Bezirke: Baulinienbestimmung für das Krottenbachthal vom Nothspitale, Krottenbachstraße Dr.-Nr. 76, bis zur Agnesgasse;

im XIX. Bezirke: Genehmigung des Regulierungsplanes für das Gebiet zwischen dem Stadtbahnhohe Heiligenstadt, der Vorortelinie der Stadtbahn, der Heiligenstädter- und Grinzingerstraße, ferner für den Theil längs der Vorortelinie zwischen der Heiligenstädterstraße und Elmargasse; Baulinienbestimmung für die Nestelbachgasse, den Pfarrplatz und die Croicagasse; für die Heiligenstädterlande und das Gebiet zwischen derselben und der Heiligenstädterstraße bis zur Gunoldstraße; ferner für das Gebiet zwischen der Döbler Hauptstraße, der Vorortelinie der Stadtbahn, der Heiligenstädterstraße und der Osterleitengasse; principielle Genehmigung des Privat-Straßenneuzplanes für die Gutsbesitzung Kobenzl; Baulinienbestimmung für das die Kirche am Rahlensberge umgebende Gebiet; Baulinienbestimmung für das Gebiet zwischen der Sieveringer-, Willroth-, Grinzingerstraße, Daringergasse und Hohen Warte.

Die im Berichtsjahre vorgenommenen Niveaubestimmungen waren zumeist mit der Genehmigung der Baulinien verbunden; insoweit die letzteren im Vorstehenden aufgezählt wurden, werden die Niveaubestimmungen nicht abgefordert angeführt. Abgesehen hievon mag noch erwähnt sein:

im XII. Bezirke: Bestimmung des Niveaus für den Bahndurchlaß der Eichenstraße, während die Niveaux für das Gebiet zwischen der Eichen- und Triesterstraße im übrigen in suspensa bleiben;

im XIII. Bezirke: Niveauänderung für die linke Uferstraße längs des Wienflusses zwischen der Holler- und Theringgasse;

im XIII. und XIV. Bezirke: Niveauabänderung für das Gebiet zwischen der Hütteldorferstraße, der John-, Vinzer- und Mißindorfstraße;

im XV. Bezirke: Niveaubestimmung für die Aufmarschstraße zwischen dem Neubaugürtel und der Wurzbachgasse.

Von den im Jahre 1899 bewilligten Grundabtheilungen sind als solche von größerem Umfange erwähnenswert:

im II. Bezirke: Abtheilung der Realität G.-Z. 4446 (Weber) in der Schüttel-, Valeriestraße und Sellenygasse;

im III. Bezirke: Abtheilung der Realität G.-Z. 973, Hauptstraße Nr. 144 (Schmid v. Schmidtsfelsen); der Realitäten G.-Z. 72, 2987 und 2991, Stanislaus-, Gerl- und Obere Bahngasse (Heim, Hermann und Ehrenfest); der Realitäten G.-Z. 1084, 1086 und 1088, Margergasse Nr. 7, 9, 11 (Commission für Verkehrsanlagen); der Realitäten G.-Z. 2555, 1546, 1547, Schlachthausgasse (Seif);

im V. Bezirke: Abtheilung der Realität E.=Z. 312, Untere Bräuhauß- und Griesgasse (Eberhard); der Realität E.=Z. 833, Heine- und Spengergasse (Sigmund Weiß); der Realität E.=Z. 802, Magleinsdorferstraße und Spengergasse (Kierer und Wackerov); der Realitäten E.=Z. 109 und 110, Steinbauer- und Koslergasse (Sachs); der Realität E.=Z. 751, Magleinsdorferstraße Nr. 3 (Dr. Frischhauf); der Realität E.=Z. 836, Jahngasse (Clöter);

im VI. Bezirke: Abtheilung der Realitäten E.=Z. 251, 254, 1110, 1112, Gumpendorferstraße und Windmühlgasse (Mergler);

im VII. Bezirke: Abtheilung der Realitäten E.=Z. 812, 814, 816, 508, Burg-, Kirchen- und Neustiftgasse (Sucharipa);

im IX. Bezirke: Abtheilung der Realität E.=Z. 939, Alferbachstraße Nr. 27 (Dehm und Olbricht); Abtrennung von Gründen des k. k. Waisenhauses in der Waisenhausgasse zum Baue des „Pazmaneu“;

im X. Bezirke: Abtheilung der Realitäten E.=Z. 1342, 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, Inzersdorferstraße—Davidgasse (Straßberg); der Realitäten E.=Z. 338, 413, 422, 423, 424, 827, 829, 831, Erlach-, Eugen-, Karmarsch- und Fernforngasse (Weißer); der Realität E.=Z. 191, Laaerstraße (Mayer);

im XI. Bezirke: Abtheilung der Realitäten E.=Z. 595, 597, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1540, Simmeringer Hauptstraße und Hugogasse;

im XII. Bezirke: Abtheilung der Realität E.=Z. 321, verlängerte Bethlengasse (Endlweber); der Realität E.=Z. 533, ebendort (Wartpaprikoff);

im XIII. Bezirke: Abtheilung der Realität E.=Z. 24 (Hiezing), Hiezing Hauptstraße, Auhofstraße und Braunschweigergasse (Dr. Ehrenfeld); der Realitäten E.=Z. 259 und 553 (Penzing), Mißindorfstraße (Eßler); der Realität E.=Z. 561 (Penzing), Meißel-, Goldschlagstraße und Reingasse (Preysing); der Realitäten E.=Z. 290, 292 und von Theilen der Realitäten E.=Z. 289 und 502 (Breitensee), Gablenz- und Huttengasse (Stift Schotten); der Realitäten E.=Z. 611 und 612 (Breitensee), verlängerte Breitenseerstraße und Straße XX (Compagnie des eaux de Vienne); der Realität E.=Z. 199 (Hütteldorf), Brudermann-, Zsbary- und Stockhammergasse (Zöch); der Realitäten E.=Z. 84 und 85 (Hütteldorf), Rosenthalgasse (Neuwinger); der Realitäten E.=Z. 1050, 1051, 1052, 1054 und 1196 (Ober-St. Veit) und 153 und 408 (Unter-St. Veit), verlängerte St. Veitgasse (Österreichische Heimstätten-Gesellschaft); der Realitäten E.=Z. 1192, 1193, 1194, 1258, 1237, 1238, 1239, 1251, 1196, 1267 und eines Theiles der Realität E.=Z. 1046 (Ober-St. Veit), Unter-St. Veiter Allee, Suppégasse, Hummelgasse (Österreichische Heimstätten-Gesellschaft);

im XIV. Bezirke: Abtheilung der Realität E.=Z. 87, Ullmannstraße und Diefenbachgasse (Zappert);

im XVII. Bezirke: Abtheilung der Realität E.=Z. 1824, Blumen-, Beheim- und verlängerte Syringgasse (Engelmann); der Realität E.=Z. 1834, Blumen- und verlängerte Beheimgasse (Dornsteiner); der Realität E.=Z. 194, Dornbacherstraße und Güpferlinggasse (Bürger);

im XVIII. Bezirke: Abtheilung der Realität E.=Z. 344 Weinhauserstraße, Lazaristen- und Schulgasse (Schindler); der Realitäten E.=Z. 163, 131, 135 und 1132, Gentzgasse (Schindler); der Realität E.=Z. 1541, Hofstatt- und Haizingergasse, beziehungsweise an einem neu zu eröffnenden Platze (Raue); der Realität E.=Z. 52, Gymnasiumstraße und Haizingergasse (Polsterer); der Realitäten E.=Z. 854, 855, 856, 860 und 861, Ferro-, Wittbauer- und Bastiengasse (Oberst);

im XIX. Bezirke: Abtheilung der Realitäten E. = 3. 592 und 1123 Weinberg- und verlängerte Rodlergasse (Frankfurter); der Realitäten E. = 3. 71 und 74, Döblinger Hauptstraße (Kubelka und Demski); der Realität E. = 3. 168, Silbergasse, freier Platz und Rudolfnergasse (Raudnig); der Realität E. = 3. 182, Zufahrtsstraße zur Moslackengasse, beziehungsweise Stadtbahnstation Heiligenstadt (Allgemeine österreichische Baugesellschaft); principielle Abtheilungs-Bewilligung für die Gutsbesitzung „Kobenzl“ (Allgemeine holländisch-österreichische Baugesellschaft).

Eine rege Thätigkeit hat im Berichtsjahre auch wieder die städtische Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel entwickelt. Sie hat 354 Muster von Roman-, Portland- und Schlacken-Cement, sowie verschiedene Stein- und Ziegelgattungen geprüft.

Von Behörden, Fabriken und Bauunternehmungen sind 5 Roman-Cemente, 14 Portland-Cemente, 1 Schlacken-Cement, 6 Ziegel- und 1 Steinmuster zur Prüfung eingereicht worden.

Die für die Prüfungen und die Ausstellung der entsprechenden Zeugnisse eingezahlten Taxen beliefen sich auf 635 fl. Außerdem wurden für die vom Magistrate genehmigte Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, die sich auf Lieferungen für städtische Bauten bezogen, von der Königshofer Cementfabrik-Actiengesellschaft und der Rurowitzer Cementfabrik des Grafen Carl Seilern & Comp. in Humatschau zusammen 900 fl. an Taxen erlegt. Die Gesamteinnahme an Prüfungstaxen betrug demnach 1535 fl.

Die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse erfolgte wie alljährlich in besonderen Tabellen, die zum Amtsgebrauche unter der Bezeichnung „Qualitäts-Scalen“ in Druck gelegt wurden.